

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. November 2022 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vom 13. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 79, S. 414–436) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 7. Dezember 2022 erteilt.

### Artikel 1

- In **§ 4 Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „primärqualifizierende praxisintegrierende“ eingefügt.
- In **§ 8 Absatz 2 Satz 4** werden die Wörter „Im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft entspricht ein ECTS-Punkt“ durch die Wörter „Ein ECTS-Punkt entspricht“ ersetzt.
- § 9** wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Grundlagen der Hebammenwissenschaft (5 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Hebammenwissenschaft	V + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Basismodul Hebammentätigkeit 1 (18 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Hebammentätigkeit 1	V + S + Ü	12	11	1 und 2	SL PL: Klausur
Grundlagen pflegerischen Handelns	V + S + Ü	6	7	1 und 2	SL
<b>Naturwissenschaftliche und psychologische Grundlagen (12 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Entwicklungspsychologie	V + S	2	2	1	SL
Anatomie, Physiologie und biomedizinische Grundlagen	V + S	8	10	1 und 2	SL PL: Klausur

<b>Praxismodul Hebammentätigkeit 1 (20 ECTS-Punkte)</b>					
Berufliches Handeln 1	Ü	1	1	1 und 2	SL PL: praktische Leistung
Praxisphase 1	Pr		19	1 und 2	
<b>Freiberuflichkeit und Interaktionsgestaltung (9 ECTS-Punkte)</b>					
Freiberufliche Tätigkeitsfelder der Hebamme	V + S	3	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Kommunikation und Beratung	V + S + Ü	4	5	2	SL
<b>Basismodul Hebammentätigkeit 2 (16 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der Hebammentätigkeit 2	V + S + Ü	7	8	3	SL PL: Klausur
Vertiefende Physiologie im Betreuungsbogen	V + S + Ü	7	8	3 und 4	SL
<b>Forschungsmethoden und Forschungsanwendung (9 ECTS-Punkte)</b>					
Qualitative Forschung	V + S	2	3	3	SL
Quantitative Forschung	V + S	2	3	4	SL
Evidenzbasiertes Handeln	V + S	2	3	4	SL PL: mündliche Präsentation
<b>Praxismodul Hebammentätigkeit 2 (26 ECTS-Punkte)</b>					
Berufliches Handeln 2	Ü	1	1	3 und 4	SL PL: praktische Leistung
Praxisphase 2	Pr		25	3 und 4	
<b>Grundlagen der klinischen Medizin und der Pharmakologie (5 ECTS-Punkte)</b>					
Grundlagen der klinischen Medizin und der Pharmakologie	V + S	3	5	4	SL PL: Klausur
<b>Basismodul Hebammentätigkeit 3 (13 ECTS-Punkte)</b>					
Frauen- und Familiengesundheit	V + S	4	6	5	SL PL: Klausur
Regelwidrigkeiten im Betreuungsbogen	V + S + Ü	5	7	5 und 6	
<b>Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Betreuungsbogen (8 ECTS-Punkte)</b>					
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	V + S	3	5	5	SL
Juristische Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	V	2	3	5	SL PL: Klausur
<b>Praxismodul Hebammentätigkeit 3 (34 ECTS-Punkte)</b>					
Berufliches Handeln 3	Ü	0,5	0,5	5	SL PL: praktische Leistung (staatliche Prüfung)
Praxisphase 3	Pr		33	5 und 6	
Fallarbeit in der praktischen Geburtshilfe	Ü	0,5	0,5	6	
<b>Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen (5 ECTS-Punkte)</b>					
Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen	V + S + Ü	4	5	6	SL PL: Klausur (staatliche Prüfung)

<b>Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen (4 ECTS-Punkte)</b>					
Evidenzbasierte Hebammentätigkeit	V	2	2	6	PL: Klausur (staatliche Prüfung)
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	V	2	2	6	PL: mündliche Prüfung (staatliche Prüfung)
<b>Notfallmanagement (5 ECTS-Punkte)</b>					
Notfallmanagement	V + S + Ü	3	5	7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Betreuungsbogen (4 ECTS-Punkte)</b>					
Gesundheitsökonomie	V + S	2	2	7	SL
Qualitätsmanagement	V + S	2	2	7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Praxismodul Hebammentätigkeit 4 (5 ECTS-Punkte)</b>					
Ausgewählte Handlungsfelder der Hebammentätigkeit	Ü	1	1	7	SL PL: mündliche Präsentation
Praxisphase 4	Pr		4	7	
<b>Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)</b>					
Bachelorarbeit			12	7	PL: Bachelorarbeit“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Praxisphasen 1 bis 4 in den Praxismodulen Hebammentätigkeit 1 bis 4 absolvieren die Studierenden die nach §§ 6 und 7 HebStPrV vorgesehenen Praxiseinsätze entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 bis 3 der HebStPrV; es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Die Praxismodule Hebammentätigkeit 1 bis 4 werden jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die sich auf alle Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls bezieht. Die Praxiseinsätze haben einen zeitlichen Umfang von insgesamt 2.570 Stunden. Hiervon entfallen 1.380 Stunden auf die Kompetenzbereiche Schwangerschaft und Geburt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 HebStPrV), 350 Stunden auf den Kompetenzbereich Wochenbett und Stillzeit (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 HebStPrV), jeweils 100 Stunden auf die medizinischen Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HebStPrV), 480 Stunden auf die ambulante hebammengeleitete Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HebStPrV) und zusätzlich 160 Stunden auf die weitere zur ambulanten berufspraktischen Hebammenausbildung geeignete Einrichtung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in der Geburtshilfe“ und die Wörter „sowie intra- und interprofessionelle Kommunikation“ jeweils durch die Wörter „im Betreuungsbogen“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „vermittelten“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind nur in Fällen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 zulässig. Sie sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.  
c) In dem neuen Absatz 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
6. In **§ 20 Absatz 3** werden die Wörter „Wert bis 1,50“ durch die Wörter „Wert von 1,00 bis 1,50“ ersetzt.
7. In **§ 21 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „in der Geburtshilfe“ und die Wörter „sowie intra- und interprofessionelle Kommunikation“ jeweils durch die Wörter „im Betreuungsbogen“ ersetzt.
8. In **§ 22 Absatz 2** werden die Wörter „Kernelemente geburtshilflichen Handelns“ durch die Wörter „Grundlagen der Hebammentätigkeit“ ersetzt
9. **§ 23 Absatz 4 Satz 3** wird wie folgt **gefasst**:  
„Die staatliche Prüfung setzt sich aus den folgenden der gemäß § 9 zu erbringenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. der Klausur im Modul Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen,
  2. der Klausur in der Lehrveranstaltung Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Modul Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen,
  3. der mündlichen Prüfung in der Lehrveranstaltung Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Modul Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen und
  4. der praktischen Leistung im Praxismodul Hebammentätigkeit 3.“
10. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.  
bb) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.  
bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „Satz 5“ die Wörter „Nr. 1 bis 3“ eingefügt.  
c) In Absatz 7 Satz 7 werden die Wörter „gemäß Satz 6“ gestrichen, das Wort „Albert-Ludwigs-Universität“ wird durch die Wörter „Medizinischen Fakultät“ ersetzt und nach dem Wort „Privatdozentinnen“ werden die Wörter „einer anderen Fakultät oder“ eingefügt.
11. In **§ 27 Absatz 2 Satz 1** werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist“ eingefügt.
12. In **§ 28 Satz 1** werden die Wörter „in der Geburtshilfe“ und die Wörter „sowie intra- und interprofessionelle Kommunikation“ jeweils durch die Wörter „im Betreuungsbogen“ ersetzt.
13. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „vom Fakultätsrat“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Studien- und Prüfungspraxis“ durch die Wörter „Prüfungen und Studienzeiten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „entscheidet“ durch das Wort „gibt“ ersetzt und nach dem Wort „Stellvertreterin“ werden die Wörter „den Ausschlag“ eingefügt.

14. Dem Wortlaut des **§ 32 Absatz 2** wird folgender **Satz vorangestellt**:

„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

15. **§ 37 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.“

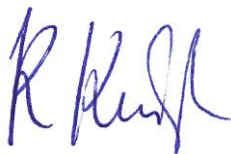
b) Satz 9 wird aufgehoben.

16. In **§ 38 Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Antragstellung“ eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 3, 7, 8, 9 und 12 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft, mit der Maßgabe, dass für Studierende, die das Modul Naturwissenschaftliche und psychologische Grundlagen im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 absolviert haben, gilt, dass die zugehörige Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen der Lehrveranstaltung Grundlagen der Entwicklungspsychologie zu erbringen war und in der Lehrveranstaltung Anatomie, Physiologie und biometrische Grundlagen nur Studienleistungen zu erbringen waren.

Freiburg, den 7. Dezember 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin